



Anerkennung deutscher Studien- und Berufsabschlüsse in Italien

1. Allgemeines
2. Anerkennung eines deutschen Schulabschlusses
3. Akademische Anerkennung (Zugang zu Hochschulen, weiterführendem Studium, Doktorat)
4. Nicht-akademische Anerkennung von Studienabschlüssen, z.B. für öffentliche Ausschreibungen „*concorsi pubblici*“
5. Anerkennung deutscher Berufsqualifikationen
6. Informationsangebote der Europäischen Union

1. Allgemeines

In jedem Fall sollte vor der Abreise aus Deutschland von Schulabgangs- und Abschlussbescheinigungen (Schulabschluss, Ausbildungsabschluss, Studienabschluss) eine **Rechtswerterklärung (*Dichiarazione di Valore*)** angefertigt werden. Diese erhalten Sie bei der für Ihren Wohnort zuständigen **italienischen Auslandsvertretung** (Botschaft, Generalkonsulat) in Deutschland. Klicken Sie hier für eine [Liste der italienischen Auslandsvertretungen](#)

Das **CIMEA - Information Centre on Academic Mobility and Equivalence** (das NARIC-Zentrum Italiens) bietet auf seiner Website www.cimea.it sowie unter info@cimea.it Informationen in Italienisch und Englisch zur Anerkennung und zu den zuständigen italienischen Behörden.

Die Botschaft fertigt grundsätzlich keine Übersetzungen an. Dies erledigen professionelle Übersetzer/innen. Besonders bei Zeugnissen über berufliche Qualifikationen empfiehlt es sich, eine/n vereidigte/n Übersetzer/in zu beauftragen. Einige Adressen finden Sie auf der Website der Botschaft unter „Dolmetscher und Übersetzer“: [Konsularinfo A-Z](#)

2. Anerkennung eines deutschen Schulabschlusses

Einstufung im italienischen Schulsystem, um die Schullaufbahn fortzusetzen: Bitte lassen Sie von der örtlich zuständigen italienischen Auslandsvertretung in Deutschland eine Rechtswerterklärung des Schulabgangszeugnisses anfertigen (siehe Punkt 1.). Grundsätzlich wird der oder die Schüler/in gemäß dem Alter in der entsprechenden Jahrgangsstufe eingeschult.

Anerkennung bzw. Gleichwertigkeit von Schulabschlüssen: Deutsche Schulabschlüsse können in Italien anerkannt werden, wenn sie einem italienischen Schulabschluss entsprechen (in allen Bereichen der Sekundarstufen 1 und 2, sowie weiterführenden schulischen Ausbildungen, z.B. einer Berufsschulbildung). Gesetzlich geregelt wird die Gleichwertigkeit durch das folgende Gesetz: LEGGE 25 gennaio 2006, n.29 „*Disposizioni per l'adempimento di obblighi derivanti dall'appartenenza dell'Italia alle Comunita' europee. Legge comunitaria 2005*“ (GU n. 32 del 8-2-2006 - Suppl. Ordinario n.34). Weitere Informationen erteilt Ihnen das für Sie zuständige regionale Schulamt, das *Ufficio Scolastico Regionale*. Eine Liste mit Adressen steht auf der [Homepage des italienischen Bildungsministeriums](#).

3. Akademische Anerkennung (Zugang zu Hochschulen, weiterführendem Studium, Doktorat)

Bei der Immatrikulation an einer italienischen Universität sind EU-Bürger/innen grundsätzlich den italienischen gleichgestellt: Sie können sich direkt bei der Universität bewerben, unter gleichen Zugangsvoraussetzungen Aufnahmeprüfung, Numerus Clausus etc.). Es wird dringend geraten, sich vor der Abreise aus Deutschland bei der zuständigen italienischen Auslandsvertretung in Deutschland eine Rechtswertklärung ausstellen zu lassen (s. Punkt 1 „Allgemeines“).

Um Zugang zu weiterführenden Studiengängen im sogenannten 2. Universitätsbereich (Laurea Specialistica – LS) sowie zur Promotion (dottorato) zu erhalten, müssen zunächst die deutschen Studientitel (Bachelor, Diplom, Magister) in Italien anerkannt werden. Die Anfrage ist direkt an die italienische Universität zu richten, an der das Studium bzw. die Promotion absolviert werden soll.

Hier finden Sie (auf Italienisch und Englisch) [Informationen zur Akademischen Anerkennung](#)

4. Nicht-akademische Anerkennung, z.B. für öffentliche Ausschreibungen „concorsi pubblici“

Bei öffentlichen Ausschreibungen wird ein *Certificato di Equivalenza* für ausländische Abschlüsse verlangt (nicht zu verwechseln mit der viel komplexeren *Equipollenza*, einer rein akademischen Anerkennung durch eine Universität, siehe 3.!)

Hierzu sowie zu weiteren Fällen der nicht-akademischen Anerkennung informieren Sie sich auf [dieser Seite des CIMEA](#).

5. Anerkennung deutscher Berufsqualifikationen

Diese brauchen Sie in Italien **nur für Berufe, die gesetzlich geregelt sind** (behördliche Zulassung). Für nicht reglementierte Berufe gibt es kein offizielles Anerkennungsverfahren (Sie können aber, um bei potentiellen Arbeitgebern Ihre Qualifikation nachzuweisen, bei der zuständigen italienischen Auslandsvertretung in Deutschland eine Rechtswertklärung ausstellen lassen, siehe Punkt 1.)

Weitere Beratung erhalten Sie beim zuständigen **Informationszentrum**:

Presidenza del Consiglio dei Ministri - Dipartimento per le Politiche Europee

Tel. (+39) 06 67795322 – 5210 e-mail: centroassistenzaqualifiche@politicheeuropee.it

Giovanna Corrado, Lucia Monaco

[Internetseite des Informationszentrums](#)

6. Informationsangebote der Europäischen Union

Der Service „Europe Direct“ bietet

- vielfältige praktische Hinweise beispielsweise zur Anerkennung von Berufsabschlüssen oder zu Beschwerden über unsichere Produkte
- Adressen von Einrichtungen, die Sie ggf. kontaktieren müssen
- Ratschläge zur Durchsetzung Ihrer Rechte in Europa

Der Service ist telefonisch (gebührenfrei) unter der Einheitstelefonnummer 00800-67891011 erreichbar, sowie auf der [Internetseite von Europe Direct](#)

Eine weitere Hilfe zur Problemlösung bietet das [Online-Netzwerk „Solvit“](#)